

Staatsinstitut für Schulqualität und  
Bildungsforschung  
Abteilung Berufliche Schulen  
Schellingstr. 155

80797 München

**HINWEIS:**

Bitte füllen Sie nur das Feld EINRICHTUNG aus und senden Sie den Microsoft Dynamics Academic Alliance-Vertrag in zweifacher Ausfertigung an obige Adresse.

# Microsoft Dynamics Academic Alliance-Vertrag – EMEA

---

**BITTE LESEN SIE DIESEN LIZENZVERTRAG FÜR BILDUNGS SOFTWARE („VERTRAG“) SORGFÄLTIG DURCH. DIESE LIZENZBEDINGUNGEN SIND EIN VERTRAG ZWISCHEN MICROSOFT CORPORATION (ODER, FALLS AUF DER GRUNDLAGE DES ORTES, AN DEM DIE SOFTWARE ERWORBEN WURDE, ZUTREFFEND, EINEM IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN) („MICROSOFT“) UND DER EINRICHTUNG (WIE IN ABSCHNITT 1(a) UNTEN DEFINIERT). DIESE LIZENZBEDINGUNGEN GELTEN FÜR DIE UNTEN GENANNTEN SOFTWARE, DIE GEBEBENENFALLS DIE MEDIEN UMFASST, AUF DENEN SIE GELIEFERT WURDE. DURCH IHRE UNTERSCHRIFT UND INDEM SIE DIE MIT DIESEM VERTRAG GELIEFERTE SOFTWARE ODER SONSTIGE ERGÄNZENDE KOMPONENTEN INSTALLIEREN ODER VERWENDEN, SICHERN SIE ZU, DASS SIE BERECHTIGT SIND, FÜR DIE EINRICHTUNG EINEN VERTRAG ZU SCHLIESSEN, UND STIMMEN ZU, DASS DIE EINRICHTUNG AN DIE BEDINGUNGEN DIESES VERTRAGS UND ALLE RELEVANTEN BEIGEFÜGTEN LIZENZVERTRÄGE („LIZENZVERTRAG“/„LIZENZVERTRÄGE“), DEREN BEDINGUNGEN HIERIN DURCH BEZUGNAHME EINGESCHLOSSEN SIND, GEBUNDEN IST (IN DEM UMFANG, IN DEM DIESE LIZENZVERTRAGSBEDINGUNGEN NICHT IM WIDERSPRUCH ZU DIESEM VERTRAG STEHEN).**

---

## 1. ALLGEMEINES.

**a.** Mit dem Academic Alliance-Lizenzprogramm („Academic Alliance“) bietet Microsoft autorisierten Bildungseinrichtungen Lizenzen für Softwareprodukte (wie in Abschnitt 1(b) unten definiert), die ausschließlich als Lehrmaterial und für wissenschaftliche Forschung eingesetzt werden dürfen.

In diesem Vertrag ist eine „Einrichtung“ als weiterführende Schule bzw. anerkannte höhere Bildungseinrichtung definiert, die ausschließlich zum Zwecke von Forschung und/oder Lehre für die eingeschriebenen Schüler/Studenten eingerichtet ist und betrieben wird. Als anerkannte höhere Bildungseinrichtungen gelten öffentliche und private Colleges, Junior Colleges, Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen und wissenschaftliche bzw. technische Schulen, die von einer hierfür zuständigen Einrichtung institutionell anerkannt sind, die durch das US-Bildungsministerium oder die entsprechende Bildungsbehörde des jeweiligen Landes der Einrichtung national anerkannt ist.

**b.** Dieser Vertrag gilt für jegliche Verwendung der folgenden zusammenfassend „Softwareprodukte“ genannten Produkte durch die Einrichtung, sofern und wie sie der Einrichtung von Microsoft zur Verfügung gestellt werden:

- Microsoft Dynamics™ AX (zuvor Microsoft Business Solutions – Axapta®)
- Microsoft Dynamics™ GP (zuvor Microsoft Business Solutions – Great Plains®)
- Microsoft Dynamics™ NAV (zuvor Microsoft Business Solutions – Navision®)
- Microsoft Dynamics™ SL (zuvor Microsoft Business Solutions – Solomon)
- Microsoft Dynamics™ CRM (zuvor Microsoft Business Solutions CRM)
- Microsoft Business Solutions Retail Management System und
- mögliche andere Softwareprodukte, die Microsoft ggf. von Zeit zu Zeit in das Academic Alliance-Programm aufnimmt.

Die Softwareprodukte umfassen Computersoftware (einschließlich Dokumentation im „Online“- und elektronischen Format) sowie dazugehörige Medien und gedruckte Materialien. Die Softwareprodukte umfassen möglicherweise auch Serversoftware („Serversoftware“) und zusätzliche Software, die getrennt von der Serversoftware auf Geräten installiert werden können („zusätzliche Software“). Dieser Vertrag gilt auch für Updates, Ergänzungen, Add-On-Komponenten und Komponenten internetbasierter Dienste der Softwareprodukte, die Microsoft möglicherweise der Einrichtung bereitstellt oder verfügbar macht, falls Microsoft mit solchen Updates, Ergänzungen, Add-On-Komponenten oder Komponenten internetbasierter Dienste keine anderen Bedingungen liefert; in diesem Fall gelten die Bedingungen, die dem jeweiligen Material beiliegen, in dem Umfang, in dem sie nicht in Widerspruch zu diesem Vertrag stehen. Microsoft behält sich das Recht vor, jegliche internetbasierten Dienste einzustellen, die der Einrichtung bereitgestellt oder durch die Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte verfügbar gemacht werden. Dieser Vertrag gilt auch für jegliche im Zusammenhang mit dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten bereitgestellten Produktsupportleistungen. Vor Bereitstellung solcher Supportleistungen wird möglicherweise eine Ergänzungsvereinbarung oder ein Nachtrag zu diesem Vertrag getroffen. Die Einrichtung ist verpflichtet, (zusätzlich zu diesem Vertrag) vor Installation oder Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte gegebenenfalls Ergänzungsvereinbarungen oder Nachträge durch einen autorisierten Vertreter zu akzeptieren.

- 2. RECHTE ZUR INSTALLATION UND NUTZUNG.** Microsoft gewährt der Einrichtung die folgenden beschränkten Rechte, vorausgesetzt, die Einrichtung hält alle Bedingungen dieses Vertrags und alle möglicherweise mit dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten gelieferten LIZENZVERTRÄGE ein:

**a. Beschränkte Lizenz.**

Microsoft gewährt der Einrichtung hiermit eine widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Lizenz, das Softwareprodukt/die Softwareprodukte ausschließlich zum Zwecke von Forschung und Lehre als allgemeines Unterrichts- und Bildungsmittel im Unterricht oder in Forschungsprojekten von Fachbereichen einzusetzen, in denen die Softwareprodukte möglicherweise zur Durchführung der Aktivitäten derartiger Fachbereiche verwendet werden (die „erlaubte Verwendung“). Jedem Softwareprodukt ist ein elektronischer (im Softwareprodukt enthaltener) oder gedruckter Lizenzvertrag beigelegt. Die Einrichtung ist verpflichtet, (zusätzlich zu diesem Vertrag) etwaige Lizenzverträge vor der Installation oder Verwendung des Softwareprodukts durch einen autorisierten Vertreter zu akzeptieren.

Die Einrichtung ist bei jedem lizenzierten Softwareprodukt ausschließlich im Rahmen der erlaubten Verwendung berechtigt, (i) eine Kopie der Serversoftware auf einem Netzwerkgerät, z. B. einem Server und (ii) die zusätzliche Software auf verbundenen Geräten, z. B. PCs (wie in Abschnitt 2(b) unten definiert) zu installieren, um auf die lizenzierte Kopie der Serversoftware nur im Zusammenhang mit der erlaubten Verwendung zuzugreifen und diese zu verwenden. Die Einrichtung ist nicht berechtigt, die Software in einer realen Betriebsumgebung oder mit Daten, die nicht genügend gesichert wurden, zu verwenden. Die Einrichtung darf die zusätzlichen Softwarekomponenten nur mit der Serversoftware verwenden. Die Einrichtung ist nicht berechtigt, einen nicht autorisierten Schlüsselcode oder ein nicht autorisiertes Kennwort zu verwenden, um die Sperre eines Features der Software oder einer Komponente derselben aufzuheben. Die Einrichtung ist ebenfalls nicht berechtigt, Software oder Teile derselben zu verwenden, um Schulungen in der Verwendung der Software oder von Teilen hiervon anzubieten, die nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag abgedeckt sind.

**b. Registrierung und Nutzung.**

- i) Programme. Die Einrichtung erklärt sich einverstanden, jedes Softwareprodukt einzeln zu registrieren. Die Verwendung der einzelnen Softwareprodukte unterliegt

den Bedingungen der für das jeweilige Softwareprodukt geltenden Lizenzverträge, es sei denn es liegt eine Abweichung und/oder ein Widerspruch zwischen diesem Vertrag und dem/den relevanten Lizenzvertrag/Lizenzverträgen vor; in diesem Fall gelten die Bedingungen dieses Vertrags. Ungeachtet etwaiger Lizenzvergaben in möglicherweise beiliegenden Lizenzverträgen ist eine Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte nur zur erlaubten Verwendung gestattet und nur auf Computern, die sich in von der Einrichtung unterhaltenen Räumlichkeiten befinden, in denen solche Bildungskurse normalerweise abgehalten werden. Die Einrichtung ist berechtigt, nach Bedarf zusätzliche Kopien des Softwareprodukts/der Softwareprodukte anzufertigen, um (nur) eine (1) Kopie für jeden von der Einrichtung zur erlaubten Verwendung eingesetzten Computer und (falls zutreffend und verfügbar) eine (1) Kopie für jeden Kursteilnehmer unter Einhaltung der Bedingungen in Abschnitt 2(b)(iii) weiter unten bereitzustellen. Es ist nicht gestattet, weitere Kopien der Softwareprodukte anzufertigen (außer wie im Lizenzvertrag ausdrücklich zu Archivzwecken genehmigt), zu verkaufen, zu verleasen oder zu verleihen. Das Softwareprodukt darf/die Softwareprodukte dürfen in keiner Weise (i) zu Verwaltungszwecken der Einrichtung verwendet werden, einschließlich zur Verarbeitung der Finanzdaten oder sonstiger Daten der Einrichtung noch (ii) zu Bewertungszwecken oder zur persönlichen oder familiären Geschäftsverwendung noch (iii) zur Schulung oder Ausbildung von Personen in der Verwendung oder dem Betrieb des Softwareprodukts/der Softwareprodukte, es sei denn, dies ergibt sich konkludent aus der erlaubten Verwendung.

ii) Mehrere Firmen. Ausschließlich zur Förderung der erlaubten Verwendung ist die Einrichtung berechtigt, eine Reihe fiktiver „Unternehmen“ einzurichten und zu verwenden, falls und wenn diese Informationen von dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten abgefragt werden, solange die Erstellung und Verwendung dieser „Unternehmen“ der erlaubten Verwendung dient.

iii) Registrierungsschlüssel. Jegliche und sämtliche Registrierungsschlüssel sind für die ausschließliche Verwendung durch die Lehrer und Systemadministratoren der Einrichtung vorgesehen. Wenn es erforderlich sein sollte, Schülern/Studenten eine Kopie eines Softwareprodukts/der Softwareprodukte zur Verfügung zu stellen, ist das folgende Verfahren zu beachten:

Bei Microsoft Dynamics™ GP wendet sich die Einrichtung an den Vertreter von Academic Alliance, um beschränkte Registrierungsschlüssel für Einzelbenutzersysteme zu erhalten, in der unter Firmennamenname „Name der Einrichtung – Student Version“ eingetragen ist.

Bei Microsoft Dynamics™ NAV ist die Einrichtung berechtigt, den Schülern/Studenten eine Kopie von Microsoft Dynamics™ NAV zur Verfügung zu stellen, in der die Standard-Registrierungsschlüssel enthalten sind, die der Einrichtung über Academic Alliance zugewiesen wurden. Bei Microsoft Dynamics™ AX ist die Einrichtung berechtigt, den Schülern/Studenten eine Kopie von Microsoft Dynamics™ AX zur Verfügung zu stellen, in der die Standard-Registrierungsschlüssel enthalten sind, die der Einrichtung über Academic Alliance zugewiesen wurden. Wenn ein Verfahren für ein Softwareprodukt nicht oben aufgeführt ist, wendet sich die Einrichtung an den zuständigen Vertreter von Academic Alliance. Eine Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte durch Schüler/Studenten (falls zutreffend) unterliegt den Bedingungen dieses Vertrags und möglicherweise geltender Lizenzverträge, die dem Schüler/Studenten vor Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte von der Einrichtung ausgehändigt werden. Wenn die Einrichtung ein solches Softwareprodukt/solche Softwareprodukte erhält und Schülern/Studenten zur Verfügung stellt, ist sie dafür verantwortlich, dass die Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte durch die Schüler/Studenten im Rahmen der erlaubten Verwendung liegt. Nichts in diesem Absatz darf als Verpflichtung von Microsoft ausgelegt werden, ein Softwareprodukt/Softwareprodukte für Schüler/Studenten zur Verfügung zu stellen.

iv) Drittanbietersoftware. Das Softwareprodukt/die Softwareprodukte enthält/enthalten möglicherweise von anderen Herstellern lizenzierte Programme. Die mit diesen Programmen mitgelieferten Bedingungen gelten für die Verwendung dieser Programme durch die Einrichtung.

v) Internetbasierte Dienste. Die Einrichtung ist nicht berechtigt, mit dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten bereitgestellte internetbasierte Dienste von Microsoft auf eine Weise zu verwenden, dass diese Dienste beschädigt, unbrauchbar gemacht, überlastet, beeinträchtigt oder ihre Verwendung durch eine andere Partei gestört werden könnte. Die Einrichtung ist nicht berechtigt, zu versuchen, unerlaubten Zugriff auf einen Dienst, ein Konto, Computersysteme oder Netzwerke zu erlangen, die zu den internetbasierten Diensten gehören.

### c. Anpassung.

i) Zusätzliche Lizenzgewährung. Für Microsoft Dynamics™ AX und Microsoft Dynamics™ NAV gewährt Microsoft der Einrichtung eine zusätzliche widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Lizenz zum Ändern von Objekten, d. h. Anwendungscode, Formulare, Tabellen, Berichten und Datenschnittstellen, nicht aber ausführbare Dateien von Microsoft Dynamics™ AX oder Microsoft Dynamics™ NAV und dazugehöriger Dokumentation, wie im Leitfaden zur optimalen Vorgehensweise dargelegt, der mit Microsoft Dynamics™ AX bzw. Microsoft Dynamics™ NAV ausgeliefert wurde. Diese Lizenz ist auf Anpassungen und Änderungen beschränkt, die für die Verwendung von Microsoft Dynamics™ AX und Microsoft Dynamics™ NAV erforderlich sind, wie in Abschnitt 2(a) (Beschränkte Lizenz) dieses Vertrags dargelegt, und an die Bedingung geknüpft, dass die Einrichtung einen für Softwareentwicklung erforderlichen Lizenzschlüssel besitzt.

**3. Gültigkeitsbereich der Lizenz.** Die Softwareprodukte werden lizenziert, nicht verkauft. Dieser Vertrag gibt der Einrichtung nur beschränkte Rechte zur Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte. Microsoft behält sich alle anderen Rechte vor. Die Einrichtung darf das Softwareprodukt/die Softwareprodukte nur wie in diesem Vertrag ausdrücklich gestattet verwenden, es sei denn, das anwendbare Recht gibt der Einrichtung ungeachtet dieser Einschränkung umfassendere Rechte. Die Rechte zum Zugriff auf die Serversoftware gewähren der Einrichtung keinerlei Rechte, irgendeine Funktionalität der Software, einschließlich Kommunikationsprotokolle der Serversoftware, in einer anderen Software oder einem Gerät zu implementieren, die bzw. das auf die Serversoftware zugreift. Das Softwareprodukt/die Softwareprodukte wurde(n) so gestaltet, dass es/sie von der Einrichtung auf bestimmte Arten verwendet werden kann/können. Die Einrichtung ist verpflichtet, vor Verwendung oder Installation des Softwareprodukts/der Softwareprodukte die technischen Daten zu lesen. Die Einrichtung ist verpflichtet, diese technischen Beschränkungen einzuhalten. Weitere Informationen darüber finden Sie im Begleitpaket und/oder der Dokumentation des Softwareprodukts/der Softwareprodukte. Die Einrichtung ist nicht dazu berechtigt:

- die technischen Beschränkungen des Softwareprodukts/der Softwareprodukte zu umgehen
- das Softwareprodukt/die Softwareprodukte zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren, es sei denn, dass (und nur insoweit) es durch das anwendbare Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich gestattet ist
- eine größere Anzahl von Kopien des Softwareprodukts/der Softwareprodukte als in diesem Vertrag angegeben oder vom anwendbaren Recht ungeachtet dieser Einschränkung ausdrücklich gestattet anzufertigen
- das Softwareprodukt/die Softwareprodukte zu veröffentlichen, damit andere sie kopieren können
- es/sie zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen
- es/sie für kommerzielle Softwarehostingdienste zu verwenden.
- die Softwareprodukte oder Anpassungen bzw. Änderungen daran zu vertreiben, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vermietung, Verleasen, Verkauf,

Unterlizenzierung, Abtretung, Implementierung oder anderweitige Übertragung der Softwareprodukte oder von Teilen derselben.

4. **Autorisierter technischer Support.** Microsoft genehmigt unter Umständen technischen Support für das/die im Rahmen dieses Vertrags lizenzierte Softwareprodukt/lizenzierten Softwareprodukte und bietet diesen an; solcher technischer Support ist ausschließlich für Lehrer, Systemadministratoren und deren Mitarbeiter in der Einrichtung und nur zur erlaubten Verwendung vorgesehen. Microsoft stellt zu keiner Zeit und unter keinen Umständen Schülern/Studenten technischen Support bereit. Ungeachtet des oben Gesagten ist Microsoft nicht verpflichtet, der Einrichtung Wartung, technischen oder anderen Support oder Updates für das Softwareprodukt/die Softwareprodukte bereitzustellen.
5. **Dokumentation.** Außer wie im folgenden Absatz bestimmt dürfen mit dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten gelieferte Handbücher und andere Dokumentation von der Einrichtung auf eigene Kosten zum Nutzen ihrer Kursteilnehmer und nur zum Zweck der erlaubten Verwendung vervielfältigt werden, wenn (i) jede Kopie unverfälscht und vollständig ist, einschließlich aller Urheberrechts- und Markenschutzhinweise, und (ii) keine Kopie zum Verkauf oder Weiterverkauf angeboten wird.
6. **Preis und andere Verpflichtungen der Einrichtung.**

Das Softwareprodukt/die Softwareprodukte sowie gegebenenfalls Erweiterungen und Support werden der Einrichtung kostenlos zur Verfügung gestellt. Als Gegenleistung für diese Lizenz des Softwareprodukts/der Softwareprodukte stimmt die Einrichtung zu, dieses/diese in mindestens einem (1) Kurs pro Jahr einzusetzen. Die Einrichtung willigt außerdem ein, Microsoft auf Aufforderung eine jährliche Aufstellung der Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte vorzulegen, welche die Kursbezeichnung(en), die Anzahl der eingeschriebenen Schüler/Studenten pro Kurs und den/die Namen der Professoren bzw. Kursleiter enthält. Die Einrichtung garantiert, dass jeder Professor/Kursleiter mit der Weitergabe dieser Informationen an Microsoft einverstanden ist. Die Einrichtung erklärt sich außerdem mit dem Empfang eines Quartals-Newsletters einverstanden, das für die Academic Alliance-Mitglieder herausgegeben wird. Wenn die Einrichtung die Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags erfüllt hat und entscheidet, das Softwareprodukt/die Softwareprodukte nicht weiter zu verwenden, setzt die Einrichtung Microsoft umgehend davon in Kenntnis, gibt alle im Besitz der Einrichtung befindlichen Kopien des Softwareprodukts/der Softwareprodukte zurück oder vernichtet diese, einschließlich aller beiliegenden Dokumentation, und entfernt alle Softwareprodukte von den Computern der Einrichtung. Dieser Vertrag und alle relevanten beiliegenden Lizenzverträge gelten damit als beendet.
7. **Ausschließlichkeit.** Dieser Vertrag ist nicht ausschließlich und nichts herein hindert die Vertragsparteien daran, ähnliche Verträge mit Dritten zu schließen oder andere Dienste, Plattformen oder Produkte anzubieten, zu bewerben oder zu entwickeln, welche mit den Diensten, Plattformen oder Produkten im Wettbewerb stehen, die Gegenstand dieses Vertrags sind.
8. **Öffentlichkeitsarbeit.** Die Einrichtung ermächtigt Microsoft, den Namen der Einrichtung in Mitgliederlisten von Academic Alliance aufzunehmen. Ungeachtet des oben Gesagten dürfen weder die Einrichtung noch Microsoft ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei bezüglich Inhalt, Form und Zeitpunkt, Pressemitteilungen oder andere öffentliche Ankündigungen in Bezug auf die gegenseitigen Vereinbarungen oder diesen Vertrag veröffentlichen.
9. **Gewerbliche Schutzrechte.** Nichts in diesem Vertrag gewährt einer der Parteien Rechte, Eigentum, Anteile oder Lizenzen an Namen, Logos, Firmenschriftzügen, Ausstattungsrechten, Entwürfen oder anderen Marken der anderen Partei.
10. **Beschränkungen der Haftung. UNGEACHTET ANDERS LAUTENDER BEDINGUNGEN IN LIZENZVERTRÄGEN ZU SOFTWAREPRODUKTEN GILT FOLGENDES:**

**a) AUSSCHLUSS VON GARANTIEN.** Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang stellen Microsoft und deren Lieferanten das Softwareprodukt/die Softwareprodukte und gegebenenfalls Supportleistungen in Verbindung mit dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten („Supportleistungen“) wie besehen, kostenlos und ohne Garantie auf Fehlerfreiheit zur Verfügung und schließen hiermit alle anderen Gewährleistungen und Garantien aus, seien sie ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf (falls zutreffend) Gewährleistungen, Pflichten und Garantien in Bezug auf: Handelsüblichkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Virenfreiheit, Genauigkeit oder Vollständigkeit von Antworten, Ergebnissen, fachmännische Bemühungen und Freiheit von Fahrlässigkeit. Es wird auch jede Gewährleistung, Pflicht oder Garantie in Bezug auf Eigentum, ungestörte Nutzung, ungestörten Besitz, Übereinstimmung mit der Beschreibung und Nichtverletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen. Das gesamte Risiko, das bezüglich der Qualität der Programme oder durch die Verwendung oder Leistung der Programme und jeglicher Supportleistungen entsteht, verbleibt bei der Einrichtung. Zusätzlich erkennt die Einrichtung an, dass die Programme möglicherweise Zugang zu von Dritten betriebenen Webdiensten bieten („Drittdienste“) und dass Microsoft keine Garantien, seien sie ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich, im Hinblick auf den Betrieb dieser Drittdienste übernimmt.

**b) HAFTUNGSAUSSCHLUSS.** Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang sind Microsoft oder deren Lieferanten in keinem Fall haftbar für irgendwelche direkten, speziellen, zufälligen, indirekten, Straf-, Folge- oder sonstigen Schäden welcher Art auch immer (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Schäden aus: entgangenem Gewinn, Verlust von vertraulichen oder anderen Informationen, Geschäftsunterbrechung, Personenschäden, Verlust von Privatsphäre, Verletzung von Vertragspflichten (einschließlich Pflichten nach Treu und Glauben oder Sorgfaltspflichten, Fahrlässigkeit sowie Vermögens- oder sonstige Schäden), die aus der Verwendung des Softwareprodukts/der Softwareprodukte oder der Supportleistungen oder der Tatsache, dass sie nicht verwendet werden können, oder aus der Bereitstellung von Supportleistungen bzw. der Tatsache, dass keine Supportleistungen erbracht worden sind, oder anderweitig aus oder in Verbindung mit einer Bedingung dieses Vertrags oder eines Lizenzvertrags, der einem Softwareprodukt beiliegt, resultieren oder in irgendeinem Zusammenhang damit stehen, selbst im Falle von Verschulden, unerlaubten Handlungen (einschließlich Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung, Vertragsbruch oder Verletzung der Garantie durch Microsoft oder deren Lieferanten, und selbst wenn Microsoft oder deren Lieferanten auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen worden sind. Da in einigen Staaten/Rechtsordnungen der Ausschluss oder die Beschränkung einer Haftung für zufällig entstandene oder Folgeschäden nicht gestattet ist, gelten die obigen Beschränkungen möglicherweise nicht für die Einrichtung.

**c) BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG UND VON ANSPRÜCHEN.** Ungeachtet aller Schäden, welche die Einrichtung aus irgendeinem Grund erleiden könnte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, alle weiter oben angesprochenen Schäden und alle direkten oder allgemeinen Schäden), ist die gesamte Haftung von Microsoft und deren Lieferanten und der ausschließliche Anspruch des Empfängers für alles Vorstehende unter allen Bedingungen dieses Vertrags oder eines Lizenzvertrags, der einem Softwareprodukt beiliegt, für tatsächlich von der Einrichtung erlittene Schäden auf der Basis vernünftigen Vertrauens beschränkt auf den höheren dieser beiden Beträge: den tatsächlich für das Softwareprodukt/die Softwareprodukte gezahlten Betrag oder fünf US-Dollar (US-\$ 5,00). Zusätzlich übernimmt Microsoft keinerlei Haftung für Fälle oder Schäden, die aus Drittdiensten resultieren oder damit in Zusammenhang stehen. Die vorgenannten Beschränkungen und Ausschlüsse (einschließlich der Unterabschnitte (a) und (b) weiter oben) gelten im größtmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang, auch wenn ein Anspruch seinen wesentlichen Zweck verfehlt.

**11. GESAMTER VERTRAG.** Dieser Vertrag und alle Ergänzungsvereinbarungen hierzu und alle relevanten Lizenzverträge, die dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten beiliegen, sowie gegebenenfalls die Bedingungen für Ergänzungen, Updates, internetbasierte Dienste und Supportleistungen (in dem Umfang, in dem die Lizenzverträge und Bedingungen nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag stehen) stellen den gesamten Vertrag zwischen Microsoft und der Einrichtung für das Softwareprodukt/die Softwareprodukte und gegebenenfalls die Supportleistungen dar.

**12. ANWENDBARES RECHT.**

Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen Irlands und wird nach diesen ausgelegt.

**13. RECHTSKRAFT.** Dieser Vertrag beschreibt bestimmte gesetzliche Rechte. Möglicherweise hat die Einrichtung unter den Gesetzen des jeweiligen Staates oder Landes weitergehende Rechte. Die Einrichtung verfügt möglicherweise außerdem über Rechte gegenüber Dritten, von denen sie das Softwareprodukt/die Softwareprodukte erworben hat. Dieser Vertrag ändert nicht die Rechte der Einrichtung, die sich aus den Gesetzen des jeweiligen Staates oder Landes ergeben, in dem die Einrichtung ihren Hauptsitz hat, sofern die Gesetze dieses Staates oder Landes dies nicht zulassen.

**14. KÜNDIGUNG.** Ungeachtet aller anders lautenden Bedingungen eines Lizenzvertrages, der möglicherweise dem Softwareprodukt bzw. einem der Softwareprodukte beiliegt, ist Microsoft berechtigt, die im vorliegenden Vertrag gewährte beschränkte Lizenz und/oder die im relevanten Lizenzvertrag bzw. den relevanten Lizenzverträgen gewährten Lizenzen zu widerrufen und diesen Vertrag und den relevanten Lizenzvertrag bzw. die relevanten Lizenzverträge jederzeit nach eigenem Ermessen zu kündigen. Unbeschadet sonstiger Rechte ist Microsoft berechtigt, diesen Vertrag und gegebenenfalls alle relevanten beiliegenden Lizenzverträge zu kündigen, wenn die Einrichtung gegen Bedingungen dieses Vertrags oder eines dem Softwareprodukt/den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzvertrags verstößt. Im Falle einer Kündigung durch Microsoft oder gemäß Abschnitt 6 dieses Vertrags ist die Einrichtung verpflichtet, alle Kopien des Softwareprodukts/der Softwareprodukte und alle dazugehörigen Komponenten zurückzugeben oder zu vernichten.

**15. VERTRAULICHKEIT.** Die folgenden Bedingungen gelten für den Austausch von Informationen, der im Rahmen dieses Vertrags stattfindet.

a. Als „vertrauliche Informationen“ gelten nicht öffentliche Informationen, welche die Einrichtung, Microsoft oder ein verbundenes Unternehmen als vertraulich bezeichnen oder die unter den Umständen, unter denen die Offenlegung stattfindet, oder angesichts der Art der Offenlegung vertraulich behandelt werden sollten.

b. Die Einrichtung und Microsoft sind verpflichtet, fünf Jahre lang ab dem Datum der Offenlegung keine vertraulichen Informationen der anderen Partei offen zu legen, mit der Ausnahme, dass es keine zeitliche Begrenzung im Hinblick auf eine Verschwiegenheit gibt, wenn die vertraulichen Informationen persönliche Informationen (wie z. B. Kundenkontaktinformationen) enthalten. Keine der Parteien ist für die Offenlegung von Informationen haftbar, von denen die empfangende Partei beweisen kann, dass (a) sie der offen legenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung bestand, diese vertraulich zu halten, (b) sie ohne Fehlverhalten der offen legenden Partei öffentlich bekannt werden, (c) sie in berechtigter Weise von dritter Seite ohne Verletzung einer der anderen Partei geschuldeten Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten oder (d) von der offen legenden Partei unabhängig entwickelt wurden.

c. Vertrauliche Informationen dürfen jedoch in Erfüllung gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Anordnungen offen gelegt werden, wenn die empfangende Partei entweder: (i) eine angemessene Benachrichtigung über die Anordnung erteilt, damit die andere Partei eine angemessene Möglichkeit erhält, eine Schutzanordnung zu beantragen oder die Offenlegung anderweitig zu verhindern oder einzuschränken, oder (ii) eine schriftliche Zusicherung von

der zuständigen gerichtlichen oder staatlichen Stelle erhält, dass diese die vertraulichen Informationen im größtmöglichen unter dem anwendbaren Recht oder der anwendbaren Vorschrift zulässigen Maß schützen wird.

d. Der Begriff „Erfahrungssatz“ bedeutet Informationen in nicht greifbarer Form, die von Personen, die Zugriff auf die vertraulichen Informationen, einschließlich in ihnen enthaltener Ideen, Konzepte, Wissen oder Techniken, hatten, im Gedächtnis behalten werden. Der Einrichtung und Microsoft steht es frei, die Erfahrungssätze, die aus dem Zugriff auf vertrauliche Informationen oder aus der Arbeit mit ihnen entstehen, zu beliebigen Zwecken zu verwenden. Die empfangende Partei ist jedoch nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen offen zu legen, außer wie es gemäß den Bedingungen dieses Vertrags ausdrücklich gestattet ist. Die empfangende Partei unterliegt keinerlei Verpflichtung, das Aufgabengebiet dieser Personen zu beschränken oder einzuschränken oder Lizenzgebühren für Werke zu zahlen, die aus der Verwendung von Erfahrungssätzen entstehen. Dieser Unterabsatz gewährt der empfangenden Partei keine Lizenz unter den Urheberrechten oder Patenten der offen legenden Partei.

e. Eine Partei ist berechtigt, der anderen Partei Vorschläge, Kommentare oder freiwilliges Feedback bereitzustellen, wenn sie gegen keine anderen vertraglichen oder rechtlichen Verpflichtungen verstößt. Dieses Feedback darf von beiden Parteien ohne Verpflichtungen oder Einschränkungen jeglicher Art verwendet, offen gelegt, vervielfältigt, lizenziert, vertrieben und genutzt werden. Sofern die Parteien nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, schafft dieses Feedback keine Verschwiegenheitsverpflichtung, selbst wenn es als vertraulich bezeichnet wird.

Zustimmung:

|   |   |
|---|---|
| <b>Vertragsschließende Microsoft-Gesellschaft:</b><br><b>MICROSOFT IRELAND OPERATIONS LIMITED</b><br>Unterschrift: _____<br>Name: _____<br>Position: _____<br>Microsoft-Gesellschaft: _____<br>Datum: _____ | <b>EINRICHTUNG</b><br>Unterschrift: _____<br>Name: _____<br>Position: _____<br>Einrichtung: _____<br>Adresse: _____<br>_____<br>_____<br>_____<br>Telefon: _____<br>E-Mail: _____<br>Datum: _____ |
|---|---|